

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen – 25. Coronaverordnung

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bremische Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen einer Coronaverordnung.

Der Senat beschloss am 20. April 2021 die 25. Coronaverordnung und informierte die Bremische Bürgerschaft über seine Beschlussfassung. Die Verordnung sieht unter anderem eine Anpassung der Quarantäneregelungen an das veränderte Infektionsgeschehen, Ausnahmen von Quarantänemaßnahmen für geimpfte Personen, eine Änderung der Kriterien für die Einstufung von Kontaktpersonen und eine Ausdehnung der Maskenpflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen für Menschen ab dem 10. Lebensjahr vor.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Absatz 2 in seiner Sitzung am 21. April 2021 mit der 25. Coronaverordnung. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die 25. Coronaverordnung soll wegen des veränderten Infektionsgeschehens so bald wie möglich in Kraft treten. Eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) konnte deshalb nicht abgewartet werden.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie gegen die Stimmen des Mitglieds der Fraktion der FDP und des Mitglieds der Gruppe M.R.F. sah der Ausschuss keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf.

Der vorliegende Bericht wurde im Umlaufverfahren gemäß § 7a in Verbindung mit § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung beschlossen. Die Frist für das Umlaufverfahren endete am 26. April 2021. Der Ausschuss bittet, die Mitteilung dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident